Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche, Katharinenstr. 23, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Meß-Auflage 19,050.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen (in Tageblatt-Format gefalzt) ohne Postbeförderung 39 Mk. mit Postbeförderung 48 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß. Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 121. **Freitag** den 1. Mai 1885. **79. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Fabrikenzählung.

Auf Grund einer Generalverordnung IV. 290 der Königlichen Kreishauptmannschaft Leipzig vom 27. December 1882 ist auch am 1. Mai dieses Jahres eine Fabrikenzählung vorzunehmen und nach einer Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 6. December 1883 auf diejenigen Gewerbeunternehmer zu erstrecken, welche

1) in ihren Gewerbeanlagen mindestens 10 Arbeiter beschäftigen oder
2) Dampfkessel verwenden oder
3) mit Wind-, Wasser-, Gasmaschinen- oder Heißluftmaschinenbetrieb arbeiten oder
4) nach §. 16 der Gewerbeordnung und den Nachträgen hierzu besonderer Genehmigung unterliegen.

Wir haben allen uns bekannten Gewerbetreibenden dieser Art Fragebogen zufertigen lassen mit der Veranlassung, dieselben spätestens bis zum 5. Mai dieses Jahres an unser Statistisches Amt zurückgelangen zu lassen.

Diejenigen hiesigen Gewerbetreibenden der bezeichneten Art, welche noch nicht in den Besitz von Fragebogen gelangten, wollen dieselben bis zum 1. Mai in unserem Statistischen Amte (Stadthaus, Obstmarkt 3) abholen lassen.

Leipzig, am 23. April 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Hasse.

Bekanntmachung.

Nach einer durch die hiesige Königliche Kreishauptmannschaft an uns gelangten Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern sollen die behufs Herstellung einer neuerdings in Frage gekommenen directen Eisenbahnverbindung zwischen Leipzig (Hofer Linie) und Plagwitz erforderlichen generellen Vorarbeiten mit thunlichster Beschleunigung vorgenommen werden.

Da hiervon auch die Flur Leipzig betroffen wird, so ergeht an die Besitzer der betreffenden Grundstücke bez. an die Pächter derselben hierdurch die Aufforderung, die bezüglichen Arbeiten ungehindert vornehmen zu lassen; wegen der dabei etwa verursachten Schäden wird Vergütung gewährt werden.

Leipzig, den 28. April 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stöß.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. dieses Monats, wonach die Legung von Gasröhren und Trottoirs in der Grimmaischen Straße **Montag, den 4. Mai dieses Jahres** beginnen wird, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß hierbei die Sperrung der jeweilig in Angriff genommenen Strecken der Grimmaischen Straße, sowie der Zugänge zur **Universitätsstraße, zum Neumarkte** und zur **Petersstraße für den Fahrverkehr** sich nöthig macht. Die Arbeiten an diesen Stellen werden mit thunlichster Beschleunigung ausgeführt werden, so daß die Sperrung auf möglichst kurze Zeit beschränkt wird.

Leipzig, am 28. April 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hennig.

Vermiethung von Geschäftslocalitäten.

Die z. Z. an Herrn Kaufmann Otto Kamper sen. vermietheten, in der **1. Etage** des der Stadtgemeinde gehörigen Hauses, Reichsstraße alte Nr. 51, neue Nr. 7, befindlichen, aus **einem 3fenstrigen und einem 2fenstrigen Zimmer** nach der Reichsstraße, **je einem dergl.** nach dem Hofe, **einem Alkoven** und sonstigem Zubehör bestehenden **Localitäten** sollen **vom 1. October d. J. an** gegen **einhalbjährliche Kündigung**
Dienstag, den 12. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr
auf dem Rathhause, 1. Etage, Zimmer Nr. 16, an den **Meistbietenden** anderweit **vermiethet** werden.

Ebendaselbst auf dem großen Vorsaale liegen die Vermiethungs- und Versteigerungsbedingungen nebst Inventarium der zu vermiethenden Localitäten schon vor dem Termine zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 28. April 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Stöß.

Bekanntmachung.

Am 28. April 1885, Vormittags 11½ Uhr, hat das Königliche Amtsgericht Kölla beschlossen:

Ueber das Vermögen des Fabrikanten **Friedrich Einsiedel**, Hs. Nr. 6 in **Lichtenberg**, Alleininhabers der Firma F. R. Einsiedel in Lichtenberg, sowie dessen Ehefrau Sofia Einsiedel geb. Berger wird der **Concurs** eröffnet.

Gleichzeitig hat genanntes Gericht als Concursverwalter den Kaufmann Heinrich Carl Luckl, Hs. Nr. 18 in Lichtenberg, ernannt, zur Beschlußfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und über die in den §§. 120 und 125 der Concursordnung bezeichneten Fragen Termin auf

Montag, den 18. Mai 1885, Vormittags 8 Uhr,

verordnet, als Endtermin für die Anmeldungen den

26. Mai 1885

bestimmt und als Prüfungstermin den

Montag, den 8. Juni 1885, Vormittags 8 Uhr,

im Sitzungssaale des kgl. Amtsgerichts Kölla festgesetzt, endlich den offenen Arrest erlassen und damit allen Personen, die eine zur Concursmasse gehörige Sache im Besitze haben, oder zur Concursmasse etwas schulden, aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch ihnen die Pflicht auferlegt, von dem Besitze der Sachen und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Concursverwalter bis zum

26. Mai 1885

Anzeige zu machen.

Kölla, den 28. April 1885.

Gerichtsschreiberei des königlichen Amtsgerichts.
Schöbel, Secretair.

Auction.

Sonnabend, den 2. Mai 1885,
Vormittags 11 Uhr
sollen im Grundstück Nonnenstraße Nr. 9 in Plagwitz
7 Faß Coaksstaub, 1 Kollergang nebst Transmission und Riemenscheiben, sowie Cylinder, 1 Handwagen, 1 Amboß, 1 Hobelbank, 1 Schraubstock, 10 Sack Kohlenstaub, 2 Eisenrohre, 4 Schnecken, 1 Karre, 28 Stück Breter, sowie eine Partie Holzkohlen
meistbietend gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert werden.

Leipzig, am 29. April 1885.

Der Gerichtsvollzieher des Kgl. Amtsgerichts.

Nichtamtlicher Theil.

Das Congoreich.

Am 28. April hat die Repräsentantenkammer in Brüssel einstimmig ihre Genehmigung ertheilt, daß der König von Belgien den Titel „Souverain des Congostaates“ annehme. Durch diesen Beschluß ist der Congostaat unter die monarchischen Staaten eingereiht und ein ähnliches Verhältniß zwischen Belgien und dem Congostaat hergestellt, wie es zwischen England und Indien besteht. Es hat sehr lange gedauert, bis Vorderindien so fest organisirt war, daß es als besondere Monarchie behandelt werden konnte, und es nimmt dadurch eine Ausnahmestellung unter den Colonialreichen ein. Die englischen Besitzungen in fremden Welttheilen sind so ausgedehnt, daß die Königin von England auch berechtigt wäre, sich Königin des Caplandes, Königin von Canada und von Australien zu nennen; die englische Regierung hat es aber bisher unterlassen, der Königin Victoria die Annahme dieser Titel vorzuschlagen. In demselben Falle befindet sich der König von Spanien der Insel Cuba gegenüber und der König von Holland als Besitzer Javas und eines Theiles von Borneo und Sumatra. Es würde uns zu weit führen, wenn wir hier die Gründe untersuchen wollten, weshalb diese Souveraine es bisher unterließen, ihre überseeischen Besitzungen durch Annahme besonderer Titel hervorzuheben, nur so viel sei bemerkt, daß diese Besitzungen integrirende Theile der von ihnen beherrschten Länder bilden. Das ist beim Congostaate in Bezug auf Belgien nicht der Fall, denn dieser Staat ist nicht von Belgien aus mit den Mitteln des Landes begründet worden, sondern er ist lediglich die Frucht der Privatbestrebungen des Königs der Belgier. Der Congostaat ist auf Veranlassung und mit dem Gelde des Königs Leopold ins Leben gerufen worden, Stanley hat seine Kraft und seinen Unternehmungsgeist in den Dienst des Königs gestellt und das Ziel erreicht, welches diesem vorschwebte. Aus Niederlassungen, welche zu wissenschaftlichen und Handelszwecken angelegt worden sind, hat sich allmälig und fast unwillkürlich ein Staatswesen entfaltet, welches allem Anschein nach eine große Zukunft hat.

Aber erst im Kampf gegen die Widersacher hat das neue Staatswesen seine Festigkeit gewonnen. Ohne die Nebenbuhlerschaft des Grafen Brazza und ohne den Vertrag zwischen England und Portugal, durch welchen die Congomündungen den übrigen Völkern verschlossen werden sollten, wäre wohl der Congostaat über die Anfänge seiner Entwickelung heute noch nicht hinausgekommen. Die Eifersucht der Feinde und Neider und die Berliner Conferenz zur Regelung der Verhältnisse in Centralafrika hat den Anstoß zur Gründung des Congostaates gegeben und erst dadurch ist das Werk Stanley's von den europäischen Mächten anerkannt worden. Mit dem Schluß der Berliner Conferenz war erst das neue Staatswesen fertig und durch den Beschluß der Repräsentantenkammer in Brüssel hat dieses Staatswesen jetzt auch die monarchische Spitze erhalten.

Der That nach war König Leopold auch ohne die Genehmigung der belgischen Volksvertretung Souverain des Congostaates, aber nicht im Sinne eines Monarchen, sondern eines Großgrundbesitzers oder des Chefs eines großen Handlungshauses. König Leopold stand zum Congostaat etwa in demselben Verhältniß, wie die Herren Lüderitz und Wörmann zu Angra Pequena und Kamerun, denn der Congostaat ist nicht belgisches Schutzgebiet oder belgische Colonie, sondern ein vom König Leopold erworbener Privatbesitz. Auch durch die Genehmigung der belgischen Volksvertretung für König Leopold, den Titel „Souverain des Congostaates“ anzunehmen, wird in dem Verhältniß des Königreichs Belgien zum Privatbesitz des Königs Leopold nichts geändert, nur wird eine engere Verbindung zwischen den Privatbestrebungen des Königs und den öffentlichen Interessen Belgiens dadurch angebahnt. Wäre König Leopold nicht Souverain von Belgien, so hätte er den Titel Souverain oder Kaiser des Congoreiches ohne jede Befragung der belgischen Volksvertretung annehmen können. Durch den Beschluß vom 28. April hat die belgische Repräsentantenkammer nur zu erkennen gegeben, daß sie den König Belgiens darum nicht aufzugeben Willens ist, weil er zugleich Eigenthümer eines ungeheueren Landbesitzes in Centralafrika geworden ist. Andernfalls hätte König Leopold die Krone Belgiens niederlegen müssen, um sich die als Kaiser des Congoreiches aufzusetzen.

Vorbehaltlich der Zustimmung des belgischen Senats ist König Leopold nunmehr Souverain des Congostaats. Zwischen diesem und Belgien besteht das Verhältniß der Personalunion, und zwar vorläufig der nichterblichen Personalunion, da die Repräsentantenkammer Werth darauf legt, daß ihr Beschluß nur der Person des Königs und nicht zugleich seinen Nachkommen gilt. Ein solches Verhältniß besteht außerdem in keinem anderen europäischen Staate; denn die Königin von England hat das Recht, den Titel Kaiserin von Indien auf ihre Nachkommen zu vererben, so daß also der Prinz von Wales der geborene Beherrscher Englands und Indiens ist, wenn seine Mutter mit Tode abgeht. Belgien hat durch die Personalunion mit dem Congostaat einen ganz erheblichen Vortheil, weil ihm dadurch nur Einnahmen, aber keine Ausgaben erwachsen. König Leopold hat den Congostaat ohne jeden Staatszuschuß des Königreichs Belgien aus seinen Privatmitteln begründet, er ist aber hochherzig genug, das Königreich Belgien ohne jede Gegenleistung an den Vortheilen, welche ihm dieses Unternehmen verspricht, Theil nehmen zu lassen. Dieser Fall steht beispiellos in der Geschichte da, und eine so werthvolle Gabe ist einem Volke noch niemals aus der Hand seines Fürsten gespendet worden. Das Mindeste, was dieser Act der Hochherzigkeit des Königs Leopold gegen die Belgier zur Folge haben müßte, wäre, daß die Parteistreitigkeiten vor dem Throne Halt machten und den edlen Fürsten nicht in ihre tiefe Sphäre hinabzögen, wie das bei Gelegenheit der letzten Ministerkrisis leider vielfach geschehen ist. König Leopold ist das Muster eines constitutionellen Herrschers, das haben sogar die Feinde zugestehen müssen, mögen sie nun auch die Achtung, welche sie einem so seltenen Souverain schuldig sind, ferner nicht gröblich verletzen.

Das deutsche Reich hat ein inniges Interesse an dem Wohlergehen des neuen Congostaates, wir begrüßen deshalb das Votum der belgischen Repräsentantenkammer mit freudiger Zustimmung. Die Gestaltung eines engen Freundschaftsverhältnisses zwischen dem Congostaat und den deutschen Colonien in Afrika ist so naturgemäß und selbstverständlich, daß sich dasselbe schon heute als Thatsache betrachten läßt. Deutschland und der Congostaat sind auf ein festes Bündniß in Centralafrika angewiesen, und wenn auch diese und jene Unternehmung scheitert, wie die der Afrikareisenden Böhm und Reichardt, oder wenn der eine oder andere Pionnier für deutsche Colonisation dem Klima und den Anstrengungen zum Opfer fällt, wie der Premierlieutenant Schulze, so ist darum doch die Aussicht auf die Zukunft nicht verdüstert. Die monarchische Organisation des Congostaates nach einem festen und ausführbaren Plan eröffnet für die Zukunft der deutschen Colonisation Afrikas ungemein günstige Aussichten, und König Leopold wird sich des Vortheils, welchen ihm diese Interessengemeinschaft Deutschlands darbietet, gewiß in vollem Maße bedienen. Es war nicht ohne gewichtigen Grund, daß Fürst Bismarck die Berliner Conferenz mit einer Huldigung für König Leopold, als den Begründer des Congostaates, schloß und dem von allen Mächten anerkannten neuen Staatswesen Gedeihen und Wohlergehen wünschte. Die Annahme des Titels Souverain des Congostaates durch den König der Belgier berührt Deutschland sehr nahe, das Staatswesen, an welches sich die deutschen Bestrebungen in Centralafrika naturgemäß anlehnen müssen, hat dadurch seine Spitze erhalten. *

Leipzig, 1. Mai 1885.

* Wie es heißt, beabsichtigt der **Präsident des Reichstags** eine Berathung darüber zu veranlassen, welche Gegenstände noch voraussichtlich in dieser Reichstagssession erledigt werden können. Die Zweckmäßigkeit einer solchen Regelung ist schon wiederholt betont worden. Sie liegt im Interesse Aller und namentlich der Reichsregierung selbst, damit nicht noch Zeit und Kräfte an Aufgaben gesetzt werden, welche doch nicht zum Abschluß gelangen können. Zu den Arbeiten, welche jedenfalls durch das Plenum gehen werden, gehört der Gesetzentwurf über die Unfallversicherung bei den Transportgewerben; dagegen ist kaum anzunehmen, daß der von der Commission ausgearbeitete Gesetzentwurf über die Börsensteuer in seiner jetzigen Gestalt die Zustimmung der Regierungen erhält, und ebenso wenig kann man erwarten, daß es zur Ausarbeitung und Durchbringung eines neuen Regierungsvorschlags kommen wird. Man will wissen, daß an entscheidender Stelle die Commissionsvorlage schwere Bedenken hervorgerufen hat, die anfangs weniger in den Vordergrund getreten waren. Sind diese Voraussetzungen im Wesentlichen zutreffend, so wäre der richtige Weg, daß in der nächsten Reichstagssession die Regierung selber mit einem Entwurf hervortritt, zumal immer mehr die Ueberzeugung bekräftigt worden ist, daß eine so technische Angelegenheit wie die Börsensteuer mit Erfolg nur aus der Initiative der Regierungen hervorgehen kann. Gerade diejenigen Reichstagsabgeordneten, welche sich in dankenswerthester Weise mit diesem Gegenstand in den bisherigen Stadien seiner Berathung beschäftigt haben, sind am entschiedensten dieser Meinung. Da aber die Rechte sowohl als das Centrum auf die Berathung des Börsensteuerentwurfs im Reichstagsplenum großen Werth legen, werden wir uns auf das Vorkommen des Entwurfs jedenfalls gefaßt machen müssen. In der Hand der Regierung wird es dann liegen, durch entsprechende Erklärung die Sache abzukürzen und für andere noch schwebende Berathungsgegenstände die nöthige Zeit zu gewinnen.

* **Zur Frage der Beeidigung der Zeugen im Strafverfahren** schreibt man der „Schlesischen Zeitung“ aus juristischen Kreisen:

Unter den Aenderungen, welche der Justizausschuß des Bundesraths an der Strafproceßnovelle vorgenommen hat, darf, abgesehen von der Berufungsfrage, kaum eine zweite so lebhaften Widerspruch entgegensehen wie die Regelung der Zeugenbeeidigung. Und gewiß mit Recht. In der ursprünglichen Vorlage ist an Stelle des durch die Reichs-Strafproceßordnung eingeführten Voreides die Beeidigung der Zeugen nach Abschluß der Vernehmung in Aussicht genommen, jedoch mit der Maßgabe, daß in Gebieten, in denen vor dem 1. October 1879 die Beeidigung der Zeugen vor der Vernehmung zu erfolgen hatte, es bei diesem Verfahren auch ferner sein Bewenden haben kann. War schon dieser Vorschlag als ein völlig verunglückter zu betrachten, da bei der Entscheidung zwischen Vor- und Nacheid die Frage, an welches Verfahren die Richter und die Bevölkerung von früherher gewöhnt sind, überhaupt keine Rolle spielen kann, so droht der Beschluß des Justizausschusses, nach welchem es in jenen Gebieten bei dem Voreide sein definitives Bewenden haben soll, die mühsam errungene Rechtseinheit auf einem der wichtigsten Gebiete des Proceßrechtes vollständig auseinanderzureißen.

Es bedarf, um sich hiervon zu überzeugen, nur eines kurzen Rückblickes auf die Buntscheckigkeit des früheren Rechtszustandes. Im Geltungsgebiete des preußischen Landrechts kannte man bis zum 1. October 1879 nur den Nacheid. Die große Mehrheit der übrigen Strafproceßordnungen erklärte umgekehrt den Voreid für die regelmäßige Art der Beeidigung. Thüringen und Lübeck ließen dem Richter die freie Wahl zwischen dem Vor- und Nacheid. Ein Gleiches thaten die Strafproceßordnungen Württembergs und Badens für den Fall, daß die Beeidigung schon in der Voruntersuchung erfolgte, während wiederum im Königreich Sachsen und im Großherzogthum Hessen gerade für diesen Fall der Nacheid eingeführt war. Für die Rückkehr zu einem so verworrenen Rechtszustande fehlt es an jedem zulänglichen Grunde und an jedem Bedürfniß. Mit Unrecht würde man sich bei der Begründung eines den Principien der deutschen Rechtseinheit so schnurstracks zuwiderlaufenden Beschlusses auf frühere Gewöhnungen berufen. Haben wir in Preußen entgegen unseren früheren Rechtsgewohnheiten an den Voreid uns gewöhnen müssen, so wird man bezüglich des Nacheides eine gleiche Resignation von dem kleinstaatlichen Particularismus beanspruchen dürfen. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß es sich bei der Wahl zwischen Vor- und Nacheid keineswegs um eine bloße Formalität handelt, sondern um die äußerst wichtige Frage, welches der beiden Beeidigungsverfahren bessere Garantien für die Zuverlässigkeit der Zeugenaussagen gewähre.

Der als praktischer Jurist, wie als juristischer Schriftsteller gleich hochgeschätzte bisherige sächsische General-Staatsanwalt Dr. von Schwarze bringt in seiner soeben erschienenen Schrift über „die Beeidigung der Zeugen im Strafverfahren“ aus der neuesten Erfahrung einige Momente zur Sprache, welche seither theils überhaupt noch nicht, theils nicht in erschöpfendem Maße gewürdigt worden, und welche ein auch nur partielles Festhalten an dem jetzigen Beeidigungsmodus — dem Voreide — überaus bedenklich erscheinen lassen müßten. Dem Verfasser ist mehrmals im Gespräche mit Laien versichert worden, wie es beunruhige, zu schwören, ehe man noch recht wisse, was man beschwöre; es sei viel einfacher und klarer — und dies fällt namentlich bei den Zeugen aus den niederen Bevölkerungsklassen ins Gewicht — wenn man, statt ein inhaltlich unbestimmtes Versprechen abzugeben, eidlich versichern solle, daß das, was man gesagt habe, wahr sei. Der Verfasser will ferner bemerkt haben — und seine Beobachtung dürfte im Großen und Ganzen zutreffen — daß der Voreid geeignet ist, die Flüchtigkeit und Formlosigkeit der Eidesabnahme bei den Gerichten zu befördern. Endlich will er auch in Uebereinstimmung mit anderen Praktikern die Erfahrung gemacht haben, daß Zeugen, welche mit dem Voreide ihre künftige Aussage bekräftigt haben, nicht geneigt seien, auf Vorhalten des Vorsitzenden oder späterer Zeugen ihre Aussage zu verbessern, daß sie durch solche Vorhalte nur in Unruhe gerathen und dann oft zu Erklärungen sich verleiten lassen, die keineswegs den Eindruck der Wahrhaftigkeit und der vollen Ueberzeugung gewähren. Diese Beobachtung sei in neuerer Zeit namentlich bei den nach Schluß der Vernehmung eintretenden Ergänzungsfragen der Staatsanwaltschaft und der Vertheidigung gemacht worden. Durch die auf ihn einstürmenden Kreuz- und Querfragen werde der Zeuge leicht in eine Stimmung versetzt, welche ihn entweder unwillig mache, in dieser Art sich vertheidigen zu lassen, oder welche ihn der Sicherheit und der Ruhe zur Auffassung und zum Verständniß der Fragen beraube. Der Unwille des Zeugen trete oft entschieden genug hervor und beherrsche ihn in einer die Glaubwürdigkeit seiner Aussage beeinträchtigenden Stärke. In solcher Aufregung quäle den Zeugen dann noch die Erinnerung an den bereits geleisteten Eid. Er sage auf die Vorhalte thunlichst wenig — er gebe halbe oder gar keine Antworten — er fürchte, Antworten zu geben, die ihn mit seinem Eide in Collision bringen und dem Vorwurfe einer Verletzung seiner Eidespflicht aussetzen könnten. Und diese Erfahrung mache man nicht blos bei ungebildeten und ängstlichen Leuten, sie komme auch bei anderen Zeugen häufig genug vor. Unter Denen, die als Richter, Geschworene oder aufmerksame Zuhörer einer verwickelteren Gerichtsverhandlung beigewohnt haben, werden sicherlich nur wenige sein, welche die Richtigkeit der hier constatirten Thatsache nicht zu bestätigen vermöchten. Der Verfasser hätte übrigens noch hinzufügen können, daß der Richter durch den Voreid häufig genug in die Lage kommt, behufs Einholung eines Gutachtens Leute vereidigen zu müssen, denen, wie erst die Vernehmung herausstellt, zum Sachverständigen so gut wie Alles fehlt, und deren Urtheil nicht das mindeste Gewicht beizumessen ist. Ueberhaupt vermehrt der Voreid in nicht geringem Grade die Zahl der überflüssigen Eide, und jeder überflüssig geleistete Eid ist eine Profanation dieser heiligen Handlung.

Legt man sich die Frage vor, welche Gründe an maßgebender Stelle bestimmend gewesen sind, schon nach so kurzer Zeit an Stelle des Voreides den Nacheid einzuführen, so können dieselben, wenn anders diese Aenderung einen vernünftigen Sinn haben soll, doch nur in dem Umstande zu suchen sein, daß man entweder auf theoretischem Wege oder auf dem Wege der Erfahrung in Bezug auf die vermeintlichen Vorzüge des Voreides inzwischen andere Anschauungen gewonnen hat. Ist man aber einmal zu diesem Resultate gelangt, so verlangt schon die logische Consequenz die uneingeschränkte Einführung des Nacheides. Selbst die auch nur facultative Beibehaltung des Voreides, wie die ursprüngliche Vorlage sie ins Auge faßt, hat gegenüber diesen Gesichtspuncten keine Berechtigung. Außerdem stellt sie sich aber auch mit der Einheit des Strafprozesses in Widerspruch. Wir würden damit zu Zuständen gelangen, ähnlich denen, welche noch jetzt Mangels eines einheitlichen Strafvollstreckungsgesetzes auf dem Gebiete des Strafvollzuges herrschen. Bei der Verschiedenheit der deutschen Gefängnißeinrichtungen und Strafvollstreckungsgrundsätze ist es nichts weniger als irrelevant, in welchem Gefängnisse eine gleichwerthige Strafe verbüßt wird; ebenso dürfte es auch für den Ausgang eines Strafprocesses durchaus nicht immer gleichgiltig sein, bei welchem Gerichte die Untersuchung schwebt, sobald hinsichtlich des Beeidigungsverfahrens einheitliche Grundsätze nicht mehr herrschen.

* Die **Anträge des Justizausschusses des Bundesraths in Bezug auf die Zusammensetzung der Schwurgerichte** lauten im Wesentlichen:

§. 279. Vor Bildung der Geschworenenbank für die einzelne Sache sind außer den zum Geschworenenamte Unfähigen solche Geschworene auszuscheiden, welche von der Ausübung des Amtes in der zu verhandelnden Sache kraft des Gesetzes ausgeschlossen sind. Die erschienenen Geschworenen sind zur Anzeige etwaiger Ausschließungsgründe aufzufordern. Die Entscheidung über das Ausscheiden eines Geschworenen erfolgt nach Anhörung desselben durch das Gericht. Beschwerde findet nicht statt. Ein für unfähig Erklärter ist in der Spruchliste zu streichen. — §. 280. Zur Bildung der Geschworenenbank kann geschritten werden, wenn die Zahl der Geschworenen, welche erschienen und nicht in Gemäßheit der vorhergehenden Paragraphen ausgeschieden worden sind, mindestens 18 beträgt. Andernfalls ist die Zahl aus der Liste der Hilfsgeschworenen auf 24 zu ergänzen. Sowie eine Zuziehung von Ergänzungsgeschworenen stattfindet, genügt es, wenn die Zahl der Ergänzungsgeschworenen, welche erschien und nicht in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen ausgeschieden sind, mindestens vier beträgt. Andernfalls ist die Zahl aus der Liste der Hilfsgeschworenen auf acht zu ergänzen. Die Ergänzung geschieht mittels Loosziehung durch den Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für alle in der Sitzungsperiode zu verhandelnden Sachen. Die ausgeloosten Hilfsgeschworenen werden unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen. Ihre Namen sind in die bezügliche Spruchliste aufzunehmen. Es kann zur Bildung der Geschworenenbank schon dann geschritten werden, wenn infolge des Erscheinens von Hilfsgeschworenen die Zahl von 18 Geschworenen und im Falle des Absatzes 2 von 4 Ergänzungsgeschworenen erfüllt ist. Erscheinen mehr als 24 Geschworene und im Falle des Absatzes 2 mehr als acht Ergänzungsgeschworene, so treten die überzähligen in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Auslosung zurück. — §. 282. Von den ausgeloosten Geschworenen können so viele abgelehnt werden, als Namen über 12, von den ausgeloosten Ergänzungsgeschworenen so viele als Namen über die zuzuziehende Zahl in der Urne sich befinden. Die eine Hälfte der Ablehnungen steht der Staatsanwaltschaft, die andere dem Angeklagten zu. Dem Angeklagten gebührt eine Ablehnung mehr, wenn die Gesammtzahl der Ablehnungen eine ungerade ist. Ist der Angeklagte ausgeblieben, so kann der für ihn erschienene Vertheidiger das Ablehnungsrecht ausüben. Ist auch der Vertheidiger nicht erschienen, so geht der Angeklagte des Ablehnungsrechtes verlustig. — §. 285. Sind mehrere Ergänzungsgeschworene zugezogen worden, so treten sie in der Reihenfolge der Auslosung ein.

* * *

* **Zum Bismarck-Commerse in Graz** erhielt die „Neue Freie Presse“ folgende **Zuschrift:**

Herr Redacteur! Als ich meine Polizeihaft angetreten, wurden über meine Verurtheilung Angaben veröffentlicht, die mir erst jetzt, nach meiner Freilassung, bekannt geworden. Dieselben heben als Grund meiner Verurtheilung die Affaire beim Häringsschmause des Akademischen Gesangvereins hervor und verbergen dadurch die Bedeutung der Verurtheilung wegen des Bismarck-Toastes. Ich constatire nun aus dem bei meinem Rechtsfreunde, Herrn Dr. v. Derschatta, zu Jedermanns Einsicht deponirten amtlichen Urtheile folgende Puncte: Die Aussagen der Herren Zeugen Drd. jur. J. Waldner, Stud. techn. B. Ziegler und Auscultant A. Pfeifer, Vorstandsmitglied des Akademischen Gesangvereins, stellen Folgendes